

1. Ergänzung zur Drucksache: 0073/2006/BV
Heidelberg, den 24.04.2006

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt
Dezernat III, Heidelberger Frühling

**Gründung der
"Heidelberger Frühling gmbH"**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung bzw. Kenntnis genommen	Handzeichen
----------------	----------------	------------	---	-------------

Gemeinderat	27.04.2006	OE	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
-------------	------------	----	--	--

Inhalt der Information:

Der Gemeinderat nimmt die Information zum geänderten Gesellschaftsvertrag zur Kenntnis.

Begründung:

Neben den Änderungen, die vom Regierungspräsidium Karlsruhe erbeten wurden, hat nun auch das Amtsgericht Mannheim, Registergericht Hinweise zur Änderung des Textes des Gesellschaftsvertrages gegeben. Die beigefügte Anlage enthält sämtliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Die Änderungen sind gekennzeichnet.

Im einzelnen soll geändert werden:

- § 2
Der öffentliche Zweck der Gesellschaft wird herausgehoben.
- § 5
Nach Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) gibt es neuere Bestimmungen über Veröffentlichungen von Gesellschaften .
Danach gilt:
“Bestimmt das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt). Daneben kann der Gesellschaftsvertrag andere öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.“
Wir haben die Bestimmung entsprechend angepasst.
- § 6
Das Registergericht wünscht, dass der Betrag der von der Stadt Heidelberg gehaltenen Stammeinlage genannt wird.
- § 11
Da die Amtszeit des Beirats nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt sei, müssten auch Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden entfallen. Wir schlagen daher vor, diese Regelung zu streichen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet dann im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1.

gez.

Beate Weber

Anlage zur 1. Ergänzung:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Gesellschaftsvertrag mit Änderungen

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Heidelberger Frühling gGmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur mit lokaler und regionaler Reichweite sowie die Vernetzung kultureller Aktivitäten und deren Nutzung für das Kulturmarketing Heidelbergs und der Metropolregion Rhein-Neckar.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Gesellschaft kulturelle Veranstaltungen, insbesondere den Heidelberger Frühling, durch. Die Veranstaltungen dienen insbesondere der Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrags für die Bürgerinnen und Bürger Heidelbergs und der Metropolregion Rhein-Neckar.

(2) Zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft wird das Unternehmen insbesondere mit der Stadt Heidelberg und den anderen Kommunen in der Metropolregion Rhein-Neckar und deren Gesellschaften ebenso wie mit der Wirtschaft in Heidelberg und in der Metropolregion Rhein-Neckar zusammenarbeiten.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

(4) Das Unternehmen verfolgt öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie entsteht mit der Eintragung im Handelsregister.
- (2) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft fallen bis zu einem Betrag von EURO 1.500 der Gesellschaft zur Last.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 5

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen neben dem elektronischen Bundesanzeiger im Heidelberger Amtsanzeiger, ~~soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.~~

§ 6

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000. Die Stadt Heidelberg ~~hat das Stammkapital in voller Höhe übernommen~~ hält eine Einlage in Höhe von EURO 25.000.
- (2) Die Einlagen sind sofort in Geld zu leisten.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Gesellschafterversammlung

§ 8

Zusammensetzung und Bestellung der Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Gesellschafterversammlung obliegt auch der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Anstellungsverträgen.

§ 9

Vertretung

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Alleinvertretungsbefugnis übertragen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

§ 10

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, aus dem Anstellungsvertrag, aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den Anweisungen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft Bericht zu erstatten. Daneben hat sie die Gesellschafter bei wichtigen Anlässen unaufgefordert zu informieren.

Die Geschäftsführer bedürfen zu allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (über unbewegliche Sachen);
3. Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährträgerschaften, soweit die Verpflichtung EURO 10.000 im Einzelfall übersteigt;
4. Investitionen von mehr als EURO 10.000 im Einzelfall;
5. Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft zu Leistungen von mehr als EURO 50.000 im Einzelfall verpflichten;
6. Abschluss von Rechtsgeschäften über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung der Gesellschaft, sofern der Jahreswert der Leistung mehr als EURO 24.000 beträgt;

7. Abschluss von Sponsoringverträgen von mehr als EURO 50.000 im Einzelfall;
 8. Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 9. Anstellung von Angestellten und Arbeitern, sofern für sie keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind oder keine Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind;
 10. Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert von EURO 5.000 überschritten wird;
 11. Bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Abweichungen des Erfolgsplans sowie Mehraufwendungen des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;
 12. Abschluss von Einzel- und Betriebsvereinbarungen sowie allgemeine Dienstvereinbarungen über Versorgungszusagen.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss nach § 13 dieses Vertrages.
- (4) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan zusammen mit dem Veranstaltungsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Die Entwürfe des Wirtschaftsplans, des Veranstaltungsplans und der Finanzplanung sind mit der Stadt Heidelberg vor der Behandlung in der Gesellschafterversammlung zu beraten. Die Wirtschaftspläne werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechtes aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung (Vorschaurechnungen: Investitionen, Finanzierung, Erfolgsrechnungen) sowie um strategische Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen ergänzt. Der Veranstaltungsplan ist Teil des Wirtschaftsplanes. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg den Wirtschaftsplan einschließlich Veranstaltungsplan, die Finanzplanung, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden (§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz).
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter und den Gemeinderat der Stadt Heidelberg vierteljährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Beirat

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Er besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg und dem/der zuständigen Bürgermeister/in kraft Amtes sowie aus mindestens 7 und höchstens 17 weiteren Mitgliedern. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder, die Zusammensetzung und die Amtszeit des Beirats entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Beirats und beruft sie ab. An den Sitzungen des Beirats nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft teil. Der Beirat kann Dritte hinzuziehen.
- (2) Nimmt der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg das Mandat nicht an, so entsendet die Stadt Heidelberg nur den/die zuständigen/e Bürgermeister/in als Mitglied.

~~(3) Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so bestimmt die Gesellschafterversammlung die Nachfolge für den Rest der Amtszeit.~~

§ 12

Vorsitzende/r des Beirats, Stellvertreter/in

- (1) Vorsitzende/r des Beirats ist kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg bzw. der/ die Vertreter/in gem. § 11 Absatz 2 und 3. Er/Sie hat einen Stellvertreter/in, der aus der Mitte des Beirats zu wählen ist.
- (2) Erklärungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, unter der Bezeichnung "Beirat der Heidelberger Frühling gGmbH" abgegeben.

§ 13

Einberufung des Beirats, Sitzungsprotokoll

- (1) Sitzungen des Beirats sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn zwei Mitglieder oder ein Geschäftsführer/in dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einladung zur Beiratssitzung zusammen mit den Sitzungsunterlagen ergeht durch den/die Beiratsvorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In Ausnahmefällen können die Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt.
- (3) In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt werden.
- (4) Der/die Beiratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer/in. Der/die Schriftführer/in hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14

Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen nach § 16 vor.

§ 15

Geheimhaltungspflicht

Über Beratungen im Beirat ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie beschließt insbesondere über
1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 2. Auflösung der Gesellschaft;
 3. Feststellung des Wirtschaftsplanes mit strategischen und operativen Zielen sowie des Veranstaltungsplans als Teil des Wirtschaftsplans;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie Genehmigung des Lageberichts;
 5. Entlastung der Geschäftsführung;
 6. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;
 7. Wahl oder Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 8. Der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
 9. Einwilligung zu Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
 10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 11. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 12. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 13. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 14. Die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiterer Unterbeteiligungen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt mündlich durch Erklärung zu Protokoll. Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 1 müssen mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 müssen einstimmig erfolgen. Für alle anderen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung reicht die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn Gesellschafter dies verlangen, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals entsprechen.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Formen und Fristen abgesehen werden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer von ihr/ihm bevollmächtigten Vertreter/-in geleitet. Die/der Vorsitzende wird durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und an die Gesellschafter zu versenden ist.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Absatz 1 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 - 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Absatz 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich spätestens aber bis zum Ablauf der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18

Befugnisse von Prüfungsbehörden

- (1) Die Stadt Heidelberg hat das Recht, durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen, ob bei der Betriebs- und Wirtschaftsführung, der Kassen- und Rechnungsführung sowie dem Rechnungswesen nach dem Gesetz, den bestehenden Vorschriften, dem Wirtschaftsplan und den sonstigen Unternehmensplänen sowie den Organbeschlüssen verfahren wurde. Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Gesellschaftseinrichtungen sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, so weit gesetzliche

Bestimmungen nicht entgegen stehen. Die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers sollen dadurch ergänzt werden.

- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (3) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 19

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon, sowie die Teilung bedarf einer vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft ist das verbleibende Vermögen der Stadt Heidelberg zuzuführen, die es ausschließlich für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21

Schlussbestimmung

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.
- (2) Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftliche Zweck erreicht wird.